

Satzung des Gesamtelternbeirats für Kindertageseinrichtungen (GEB-KiTa) in 78224 Singen

§ 1 Allgemeines

Der Gesamtelternbeirat GEB-KiTa ist eine Vertretung der Eltern* und Erziehungsberechtigten, deren

Kinder in den Kindertageseinrichtungen** in der Stadt Singen und Ortsteilen aufgenommen sind.

*Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch Personen, die die tatsächliche Sorge über die Kinder

tragen (im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten).

** Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten,

Kindertagesstätten, Kinderhorte und Familienzentren.

§ 2 Aufgaben

Der GEB-KiTa vertritt die Interessen der Elternschaft und der Kinder in der Öffentlichkeit, gegenüber

der Stadtverwaltung, den politischen Gremien sowie den KiTa-Trägern.

Die Mitglieder des GEB-KiTa sind Ansprechpartner für die Eltern, Elternbeiräte und Elterninitiativen,

für die Träger und kommunalen Entscheidungsgremien bei übergreifenden Themen und

grundsätzlichen Fragen wie z.B.:

- Entgeltfragen
- Fragen zur personellen und sachlichen Ausstattung
- Fragen zur Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen
- Fragen zur örtlichen Bedarfsplanung



Der GEB-KiTa verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen in einer Vorstandssitzung oder auf

einem gemeinsamen Treffen mit Elternbeiräten ein Meinungsbild zu erstellen.

Der GEB-KiTa setzt sich mit der Kindertagesstätten-Politik des Landes, der Kommune und der Träger

auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

§ 3 Struktur, Organe und Versammlungen

Der GEB-KiTa hat die Struktur eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne der §§ 21 ff BGB.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung kann einen Delegierten zur Mitgliederversammlung des GEB-KiTa entsenden. Dabei muss der Delegierte nicht zwingend Mitglied des

Elternbeirats sein. Kindertageseinrichtungen mit mehr als zwei Gruppen können einen weiteren

Delegierten entsenden. Bei Ausscheiden eines Delegierten wird vom Elternbeirat der betreffenden

Kindertageseinrichtung ein neuer Delegierter entsandt. Veränderungen des Delegiertenstatus hat

der Elternbeirat der jeweiligen Kindertageseinrichtung dem Vorstand des GEB-KiTa schriftlich

oder per E-Mail mitzuteilen. Alle anwesenden Delegierten sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht

kann im Verhinderungsfall von einem durch den Delegierten per schriftlicher Vollmacht

bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.



Delegierte im Sinne dieser Satzung sind die jährlich von den Elternbeiräten in den Einrichtungen bestimmten Eltern.

• Versammlungen

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen finden in der Regel öffentlich statt. Sie sind vom Vorstand unter Angabe

der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen über Singen Kommunal

öffentlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das

Interesse des GEB-KiTa es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Vorstand

• Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils zu Beginn (spätestens im Dezember) des

Kindergartenjahres aus ihrer Mitte drei bis maximal sieben Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt

offen durch Abstimmung per Handzeichen. Geheime Wahl wird nur auf Antrag durchgeführt.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Die Vorstandsfunktionen und -aufgaben werden intern verteilt.

Versammlungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter unter

Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.



Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über alle seine Tätigkeiten zu informieren.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und

Kassier. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den GEB-KiTa je einzelberechtigt.

Des Weiteren ist der 1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der 2. Vorsitzende Mitglied im Ausschuss

FSO der Stadt Singen, sofern die Vorsitzenden in Singen wohnen.

§ 4 Geschäftsführung

- Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Dieses soll den Delegierten jeweils per Email zugesandt werden.
- Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- Die Sitzungen sind öffentlich, können aber in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes für nicht-öffentlich erklärt werden.
- Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Zuständige der Träger, eingeladen werden.
- Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.

§ 5 Finanzierung

Die Stadt Singen unterstützt den GEB-KiTa mit einem Betrag von 500 Euro pro Kindergartenjahr. Der

Betrag wird jeweils nach Wahl des GEB-KiTa auf ein vom GEB einzurichtendes Girokonto bei einer

der örtlichen Banken überwiesen. Die getätigten Ausgaben sind nach Abschluss eines jeden

Kindergartenjahres gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen.



Die Verwaltung der Gelder obliegt dem/der Kassierer(in). Zur Entlastung legt dieser während der

ersten Mitgliederversammlung des neuen Kindergartenjahres den Kassenbericht des abgelaufenen

Kindergartenjahres vor.

§ 6 Änderung der Satzung

Die Satzung und eine Auflösung des GEB-KiTa kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden

Delegierten geändert werden. Bei Auflösung des GEB-KiTa sind die von der Stadt Singen nach § 5

erhaltenen und nicht verbrauchten Gelder an die Stadt Singen zurückzuzahlen.

§ 7 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2016 in Kraft.